

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Bundesbündnis Bodenschutz
c./o. BIONALES e.V.
Holzhausenstraße 22
60322 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
III-47-20

M-Büro

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Herr Dr. Peter Böhm
Durchwahl: 0611 815 1349
E-Mail: peter.boehm@umwelt.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 14.05.2020

Datum: 15. Juni 2020

Schutz der Ressource Boden in Hessen

Sehr geehrte Frau Hagenbruch,

vielen Dank für Ihr Schreiben. Sie zeigen darin die Bedeutung und Schutzbedürftigkeit der Böden auf und fragen, welche konkreten Maßnahmen die Landesregierung zum Bodenschutz und zur Lösung des Problems Flächenverbrauch ergreift. Gerne antworte ich auch im Namen von Herrn Staatsminister Al-Wazir, welchen Sie in ebenfalls dieser Angelegenheit angeschrieben hatten.

Für die Hessische Landesregierung sind der sorgsame Umgang mit dem Boden und die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme bedeutende Themen, die eng zusammenhängen. Überbauung wirkt sich nachteilig auf verschiedene Bereiche aus, wie z. B. Boden, Gewässer, Klima, Land- und Forstwirtschaft. Wir setzen uns daher mit Nachdruck für den Schutz der Böden und eine weitere Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ein. Ich möchte Ihnen nachfolgend einen Überblick über die hessischen Aktivitäten zum Thema Reduzierung Flächeninanspruchnahme geben.

Reduzierung und Lenkung der Flächeninanspruchnahme, schonender Umgang mit Böden

Werden Flächen baulich in Anspruch genommen, sind regelmäßig Bodenfunktionen beeinträchtigt. Ziel ist es, einerseits die Inanspruchnahme auf Flächen mit geringerem Funktionserfüllungsgrad oder geringerer Empfindlichkeit der Böden zu lenken und andererseits negative Auswirkungen auf Bodenfunktionen möglichst gering zu halten. Das HMUKLV unterstützt dies durch Arbeitshilfen und die Bereitstellung von Bodendaten für verschiedene

Planungsebenen im BodenViewer Hessen.¹ Besondere Bedeutung kommt der Information der Kommunen zu, da durch die Bauleitplanung ein Teil der Flächeninanspruchnahme vorbereitet wird. Für kommunale Entscheidungsträger und für Planer wurden zentrale Handlungsfelder des Bodenschutzes, einschließlich der Begrenzung des Flächenverbrauchs, in zwei Broschüren aufbereitet und in Informationsveranstaltungen vorgestellt. Im Jahr 2018 wurde zwischen dem HMUKLV und der Stadt Wetzlar eine Kooperation zur Aufstellung eines umfassenden Bodenschutzkonzeptes getroffen.

Kompensation von Eingriffen in das Schutzgut Boden

Bodenfunktionen, die durch Eingriffe beeinträchtigt werden, sind soweit möglich durch geeignete bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Hierzu wurden mit der im Jahr 2018 novellierten Kompensationsverordnung rechtliche Grundlagen geschaffen.²

Klimaschutzmaßnahmen mit Bodenbezug

Der Integrierte Klimaschutzplan Hessen 2025 enthält eine Reihe von Maßnahmen, die dem Schutz von Böden und der Verbesserung seiner Klimafunktionen dienen.³

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes

Die Verringerung der Flächeninanspruchnahme ist ein eigenständiges Programmziel der "Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung", die der Förderung in der Dorf- und Regionalentwicklung zugrunde liegt. Darin ist ausgeführt: "Um eine flächensparende Siedlungsentwicklung nach dem Grundsatz 'Innenentwicklung vor Außenentwicklung' zu ermöglichen, werden vielfältige finanzielle Anreize für eine nachhaltige Innenentwicklung angeboten." Dies bedeutet beispielsweise in der Praxis, dass Kommunen, die als Förderschwerpunkte der Dorfentwicklung anerkannt werden wollen, keine zusätzlichen Baugebiete ausweisen dürfen, die als konkurrierend zur priorisierten Innenentwicklung anzusehen wären.

¹ z. B. Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung – Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“, Bodenfunktionsbewertung für die Bauleitplanung auf Basis der Bodenflächendaten 1:5.000 landwirtschaftliche Nutzfläche (BFD5L), Arbeitshilfe zur Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB.

² Die im Jahr 2018 novellierte Hessische Kompensationsverordnung (KV) sieht eine schutzgutbezogene Kompensation auch hinsichtlich der Bodenfunktionsverluste vor (§ 2 Abs. 4 KV). Ausgleich für Versiegelungen ist vorrangig durch Entsiegelungen zu erbringen (§ 2 Abs. 4 KV).

³ z. B. SQ-10 Nachhaltige Flächenentwicklung, LF-15 Schutz von Moorböden, L-17 Klimawandelbedingte Verletzlichkeit der Böden erfassen, bei Abwägungsentscheidungen berücksichtigen und kommunizieren, L-19 Handlungsstrategie: Wasserhaushalt unter Klimawandel stabilisieren.

Landesentwicklung und Bauen

Fragen der Flächeninanspruchnahme betreffen vorwiegend die Bereiche Landes- und Regionalplanung, die in der Zuständigkeit des HMWEVW liegen. Die Bauleitplanung ist Aufgabe der Kommunen. Die Kommunen sind bereits nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) dazu verpflichtet, vorrangig den Innenbereich in Anspruch zu nehmen und die Flächeninanspruchnahme zu begrenzen. Der Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen 2000 (3. Änderung) sieht ein Bündel an Vorgaben zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung sowie zur sparsamen Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich vor, z. B. regionalplanerische Mindestdichtewerte für kommunale Wohnsiedlungsflächenbedarfe oder die Einführung eines Flächennachweises. Zur Förderung der Innenentwicklung werden die Kommunen künftig durch ein digitales Potenzialflächenkataster unterstützt.

Der durchschnittliche tägliche Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsfläche betrug im Jahr 2019 rund 2,47 ha/Tag. Die Landesregierung strebt an, das im LEP und der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen vereinbarte Ziel, maximal 2,5 ha pro Tag zu verbrauchen, einzuhalten und bis 2030 den Flächenverbrauch weiter zu reduzieren.

Mit der BauGB-Novelle wurde im Jahr 2017 ein beschleunigtes Bauleitplanverfahren für Außenbereichsflächen befristet eingeführt (§ 13b BauGB). Dadurch wurde das Ausweisen von Wohnbauflächen erleichtert. In der politischen Debatte wurde der § 13b BauGB u. a. mit der Wohnungsnot in Ballungsräumen, begründet, in der Praxis überwiegen jedoch Ausweisungen im ländlichen Raum⁴. Der §13b BauGB wurde unsererseits im Bundesrat nicht unterstützt.

Eine Verlängerung sehen das HMUKLV und das HMWEVW vor diesem Hintergrund kritisch. § 13b BauGB konterkariert die Bemühungen zur Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen. Ziele der Innenentwicklung und des Natur- und Ressourcenschutzes werden dadurch unterlaufen. Sensible Außenbereiche können als neue Baugebiete ausgewiesen werden, ohne dass eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird bzw. ein naturschutzrechtlicher Eingriffsausgleich erfolgt. Dies bewirkt eine materielle Veränderung der Rechtslage zulasten von Umwelt- und Naturschutzbelangen und ist aus hiesiger Sicht nicht vertretbar. Auch ist dringender Wohnbedarf im ländlichen Raum nicht erkennbar. Eine Beschränkung auf Gebiete mit nachgewiesener Wohnungsnot und auf verdichtete Bauformen ist insgesamt zielführender.

⁴ In Hessen wurden (Stand 23.01.2020) insgesamt 214 ha auf der Grundlage des § 13b BauGB in Anspruch genommen, davon ca. 82 ha im Ballungsraum und ca. 132 ha im ländlichen Raum - überwiegend für Ein- und Zweifamilienhäuser (siehe Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 20/1726).

Dem Schutz der Böden und ihrer natürlichen Funktionen wird auch weiterhin bei der Erarbeitung von Strategien, Maßnahmen, Förderprogrammen und Gesetzen Rechnung getragen. Ich kann Ihnen versichern, dass ich mich auch in Zukunft mit Nachdruck und auf allen Ebenen dafür einsetzen werde.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Priska Hinz". The script is cursive and fluid.

Priska Hinz